

Regierungsratsbeschluss

vom 24. März 2014

Nr. 2014/588

Hausordnung für die Justizvollzugsanstalt des Kantons Solothurn (HO JVA)

1. Erwägungen

Am 13. November 2013 (RG 113/2013) hat der Kantonsrat das neue Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz; JUVG) beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 28. Februar 2013 unbenutzt abgelaufen. Das Gesetz wird gemäss RRB Nr. 2014/549 vom 17. März 2014 am 1. Juli 2014 in Kraft treten.

Die Gefangenen haben sich an die Anordnungen der Justizvollzugsbehörden zu halten und alles zu unterlassen, was das geordnete Zusammenleben und den reibungslosen Betrieb der Vollzugseinrichtung stört (§ 13 JUVG). Für den Betrieb und das Funktionieren der Zwangsgemeinschaft im Freiheitsentzug ist die Hausordnung der Vollzugseinrichtung von elementarer Bedeutung. Die Hausordnung für die Justizvollzugsanstalt Solothurn regelt das tägliche Zusammenleben der Gefangenen. Nebst den betriebsinternen Kompetenzen regelt sie beispielsweise das Eintrittsverfahren, den Alltag, die Arbeit, Bildung und Freizeit, aber auch Betreuung und Beratung der Gefangenen oder die Beziehungen der Gefangenen zur Aussenwelt. Weitere Bestimmungen sind der Tatbearbeitung und Wiedergutmachung gewidmet. Ein eigenes Kapitel bildet das Disziplinarrecht mit einer expliziten Aufzählung der Disziplinarvergehen, der Sanktionsmöglichkeiten und Bestimmungen zum Verfahren. Die Leitung der Vollzugseinrichtung ergänzt und präzisiert die Hausordnung mit Merkblättern, zum Beispiel im Bereich der Tagesordnung (Festlegen der Weckzeit, der Einschlusszeit, der Essenszeiten). Damit kann die nötige Flexibilität auf operativer Stufe erhalten werden und auf aktuelle Bedürfnisse (Weckzeit im Sommer früher als im Winter oder Geschenke von Besuchern) reagiert werden.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement des Innern, Rechtsdienst
Amt für Justizvollzug
Justizvollzugsanstalt Solothurn, Im Schache, 4143 Deitingen
Aktuariat Justizkommission
Fraktionspräsidien (5)
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (ENG, STU, ROL: Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Amtsblatt

Veto Nr. 325 Ablauf der Einspruchsfrist: 23. Mai 2014.

Verteiler Verordnung

Justizvollzugsanstalt Solothurn, Im Schache, 4143 Deitingen; 300 Exemplare